

### Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld wird bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gezahlt, wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Es ist dafür unerlässlich, dass es sich bei der Agentur für Arbeit im Inland, einem anderen für ALG II zuständigen Leistungsträger oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz als arbeitsuchend meldet.

**Anspruch** auf Kindergeld besteht auch dann, wenn das Kind eine **geringfügige Tätigkeit** (d. h. Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht höher als 450€) ausübt.

Für die durch die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder eines entsprechenden Dienstes entstandene Verzögerungszeit wird Kindergeld über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinausbezahlt. Dies gilt allerdings nur, sofern der Dienst oder die Tätigkeit vor dem 01.07.2011 angetreten wurde.

### Weitere Hinweise:

| Stichwort                   | Leitsätze  | Urteil                         |
|-----------------------------|--|--------------------------------|
| Meldung als Arbeitsuchender | Wird ein Kind nach Ende der Berufsausbildung arbeitslos und teilt es dies im Rahmen des Antrags auf Bezug von Leistungen nach dem SGB II der dafür zuständigen Stelle mit, ist gleichzeitig eine Meldung als Arbeitsuchender i.S. des § 122 SGB III anzunehmen (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 22. September 2011 III R 78/08, BFH/NV 2012, 204). | BFH<br>26.7.2012<br>VI R 98/10 |